



Verfügung der Baudirektion⁴² des Kantons Zürich.

41. — 7.I.05. — G 2 i. Küssnacht. Brunner-Vogt. Land- anlage, Bad- und Boothaus.

A. Mit Zuschrift vom 10. November 1904 stellt E. Brunner-Vogt, Ingenieur in Goldbach-Küssnacht, das Gesuch um Bewilligung, vor seiner Liegenschaft daselbst eine Landanlage und anschließend an diese ein Bad- und Boothaus im Seegebiet zu erstellen.

B. Auf die im Amtsblatt Nr. 93 vom 18. November 1904 erfolgte gesetzliche Publikation des Projektes sind laut Bericht des Statthalteramtes Meilen vom 17. Dezember 1904 keine Einsprachen erhoben worden.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Da die Bauten bis nahe an die Seehalde vorgeschoben werden, ist der Petent für allfälligen Schaden durch Senkungen längs der Anlage haftbar zu machen. Die Landanlage erhält nach Plan einen Flächeninhalt von 122 m² und wird im Osten von der halbkreisförmigen Seeterrasse des Petenten und der Seestraße, im übrigen vom See begrenzt. Das in Eisen- und Holzkonstruktion zu erstellende Bad- und Boothaus wird zum Teil in eine in die Landanlage einspringende Bucht eingebaut und 38 m² Seegebiet beanspruchen, welches dem Petenten am richtigsten zu Eigentum abgetreten wird. Für die Anlage ist keine Rekognitionsgebühr zu bezahlen, da der Petent zum Unterhalt der Pflasterung längs der Seestraße verpflichtet ist. (Beschluss des Straßendepartements vom 30. Mai 1842.)

122
38

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung einer Landanlage und eines Bad- und Boothauses vor seiner Liegenschaft in Goldbach-Küssnacht nach den eingereichten Plänen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmaßes der Anlage, bewilligt:

1. Die Landanlage soll bis in die Höhe von 0,30 m unter dem Nullpunkt des See-Pegels in Zürich (Hochwasser von 1817 = 0,27 m) aufgeführt werden.

2. Die Landanlage ist, soweit sie an den See grenzt, mit einer soliden Mauer oder Steinböschung, vor deren Fuße eine Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden soll, zu sichern.

3. Wenn früher oder später auf der Grenzlinie zwischen der jetzt bewilligten und einer anstoßenden, erst in der Folge zu konzederenden Landanlage eine Wasserableitung notwendig sein sollte, so ist das erforderliche Land von beiden Anstößern in gleicher Breite unentgeltlich abzutreten und die Leitung auf gemeinsame Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

4. Für die Ausführung allfälliger weiterer Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten einzuholen.

5. Der jeweilige Besitzer hat die Bauten jederzeit unklagbar zu unterhalten.

16 ✓

3 ✓

4 ✓

✓
5a 6. Von seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Petent erstellt also die Anlagen auf eigene Gefahr und haftet für allen Schaden, welcher fremdem Eigentum (Seestraße etc.) durch Senkungen oder Abrutschungen längs dieser Bauten entstehen sollte.

✓
19 7. Mit dieser Bewilligung erlischt das Recht zur Erstellung weiterer unentgeltlicher Bauten seewärts der Landanlage.

8. Die künftige Grenzlinie des Straßengebietes wird auf 8,9 m Abstand von der gegenüberliegenden Straßengrenze angenommen. Die Vermarkung hat unter Leitung der Straßenaufsicht und auf Kosten des Eigentümers der Anlage zu geschehen.

7/2 ✓
9. Wenn die Straße früher oder später mit oder ohne Trottoiranlage verbreitert wird, so hat der dannzumalige Eigentümer das nötige Land unentgeltlich hiezu abzutreten.

Ja ✓
Sollte jemals ein Teil dieser Landanlage oder der Seebaute für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

6 ✓
10. Die Erdauffüllung der Landanlage darf die Höhe des Fußwegrandes der Straße nicht übersteigen. Erreicht die Auffüllung diese Höhe oder bleibt sie weniger als 0,30 m unter demselben, so hat der Unternehmer auf dem unter Bedingung 8 bezeichneten Raume des Straßengebietes einen Graben für die Entwässerung der Straße anzulegen, die Direktion der öffentlichen Bauten ist jedoch jederzeit berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Besitzers an Stelle des Grabens eine Schale anzubringen. Der Besitzer der Anlage ist verpflichtet, das Wasser dieser Straßenschale in den See abzuleiten.

2 ✓
11. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabzüge unter der Straße durch nach dem See ausgehen oder wenn von der Direktion der öffentlichen Bauten früher oder später weitere Wasserleitungen von der Straße nach dem See als erforderlich erachtet würden, so hat der Besitzer der Landanlage dieselben in seinen Kosten, in guter Verbindung mit den Straßendolen mit gehörigem Gefäll bis an den See fortzusetzen und soweit die Dolen auf seinem Eigentum liegen, stets rein zu erhalten und unklagbar zu unterhalten.

Wasserleitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Die Direktion der öffentlichen Bauten kann jederzeit die direkte Zuleitung durch die Landanlage hindurch in den offenen See auf Kosten des Besitzers der Landanlage anordnen.

12. Die Steine und Materialien der gegenwärtigen Seemauer (Steinböschung) mit einziger Ausnahme der Abwehrsteine und Randbäume werden dem Unternehmer zur Verwendung an der neuen Seemauer unter folgenden Bedingungen überlassen:

- a) Soll bei dem Wegbrechen der gegenwärtigen Mauer alle erforderliche Rücksicht auf die Erhaltung der Straße und deren ungestörte, sichere Benutzung genommen, der entstehende leere Raum sogleich wieder ausgefüllt, und die Oberfläche, soweit das Gebiet der Straße reicht, 0,15 m dick mit Kies belegt werden.

- b) Da wo die Mauer oder Steinböschung der Landanlage sich an die Straßenmauer anlehnt, soll die Verbindung beider solid und kunstgerecht hergestellt werden.
- c) Die Versetzung der Abwehrsteine oder Randbäume soll unter spezieller Leitung der Straßenaufsicht in Kosten des Unternehmers ausgeführt werden.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren vom Datum der Urkunde an gerechnet auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgend welche Rückvergütung erlischt.

III. Diese Konzession ist, solange die Landanlage nicht ausgeführt und ins Notariatsprotokoll eingetragen ist, nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten übertragbar. Zum Zwecke der Übertragung ist die Konzession einzusenden.

IV. Die Landanlage ist nach ihrer Vollendung mit den Konzessionsbedingungen 3—11 vom Unternehmer in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmaß, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund einer Bewilligung (Zeugnis) der Direktion der öffentlichen Bauten stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Bauten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Beilage des Plandoppels und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 15.—, dem Gemeinderat Küsnacht, dem Rechnungsekretär und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 7. Januar 1905.

Für die Direktion der öffentlichen Bauten,
Der Sekretär-Stellvertreter:



Mittlg. an Sekr. Ing. II.

Zürich

14 JAN. 1905

KANTONSINGENIEUR

